Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
§ 15 Aufsichtsrat und Zusammensetzung	§ 15 Aufsichtsrat und Zusammensetzung	
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus zehn Mitgliedern besteht.	
 (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt: a) von dem Rat der Gesellschafterin Stadt Köln 9 Mitglieder b) von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Gesellschaft 1 Mitglied 	(2) Dem Aufsichtsrat gehören an: a) 9 vom Rat der Gesellschafterin Stadt Köln entsandte Mitglieder; darunter muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft der Stadt Köln befinden; b) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählten Vorschlagsliste bestellt wird.	Klarstellung im Hinblick auf § 113 Abs. 2 Satz 2 und § 113 Abs. 3 Satz 3 GO Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)
(3) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.	(3) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Arbeitnehmervertreters sind an dessen Weisungen gebunden.	Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein	
Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer	
Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes	
wird von der Gesellschafterversammlung	
festgelegt.	

- (5) Die Anwendung der Bestimmung des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.
- (5) Die Anwendung der Bestimmung des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

§ 18 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

(1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet. Die Amtszeit des von den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr

§ 18 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat

(1) Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich des
Arbeitnehmervertreters – entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln, mit der Maßgabe, dass sie mit Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.
Wiederentsendung ist zulässig.

Vereinheitlichung der Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder im Hinblick auf § 108 a Abs. 5 Sätze 4 und 5 GO n.F.; daher entfallen die bisherigen Sätze 2 und 3. Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 2.

nach dem Beginn o Mitgliedes beschli Geschäftsjahr, in o beginnt, nicht mit Wiederentsendun	eßt. Hierbei wird das lem die Amtszeit gerechnet.		
dem Aufsichtsrats	nitglieder können Erklärung gegenüber vorsitzenden ihr Amt viner 4wöchigen Frist	(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 scheidet ein Aufsichtsratsmitglied bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 und 3 bestimmt werden.	Die Regelung entspricht § 18 Abs. 3 des aktuellen Gesellschaftsvertrages Vereinfachung der bisherigen Regelung
<u>~</u>	ieder scheiden aus, etzung wegfällt, die für	(3) Der Rat der Stadt Köln kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich des Arbeitnehmervertreters – jederzeit	Die Regelung entspricht § 18 Abs. 3 letzter Satz des aktuellen Gesellschaftsvertrages

bestimmend war. Dies ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagener Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung. Im übrigen kann der Rat der Stadt Köln die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.

abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß § 108 a Abs. 4 GO NRW ab.

Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger von dem Entsendungsberechtigten zu entsenden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden ihr Amt unter Einhaltung einer 4wöchigen Frist niederlegen.

Die Regelung entspricht § 18 Abs. 2 des aktuellen Gesellschaftsvertrages

(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus

Die Regelung entspricht § 18 Abs. 4 des

dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger von dem Entsendungsberechtigten zu entsenden. Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.	aktuellen Gesellschaftsvertrages Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung
Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.	Regelung